



Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung (Stellplatz- und Garagensatzung) der Großen Kreisstadt Deggendorf vom 18.03.2021

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663), erlässt die Große Kreisstadt Deggendorf folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Deggendorf. Abweichende Stellplatzfestsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen gelten jedoch vorrangig.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

(1) Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

(2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Entsteht durch die Änderung kein Zusatzbedarf an Stellplätzen, so kann die Herstellung von Stellplätzen nicht gefordert werden, auch wenn im Rahmen des Bestandsschutzes tatsächlich keine Stellplätze vorhanden sind.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

(1) Die Anzahl der nach § 2 notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und für Fahrräder (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stellplatzbedarf ist für jede Nutzungseinheit getrennt zu ermitteln; sich ergebende Dezimalzahlen sind auf die nächste ganze Zahl zu runden. Wohnungen in Gebäuden mit mehr als einer Wohnung gelten dabei als eine Nutzungseinheit.

(2) Für Verkehrsquellen, die in der Richtzahlenliste nicht ausdrücklich genannt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlenliste zu ermitteln.

(3) Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(4) Nach Bedarf, abhängig von der Eigenart der jeweiligen Nutzungseinheit, ist zusätzlich zu den Stellplätzen für Personenkraftwagen auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Omnibusse, Lastkraftwagen oder einspurige Kraftfahrzeuge nachzuweisen.

(5) Bei Nutzungseinheiten, die ausschließlich zu verschiedenen Tageszeiten genutzt werden, ist eine gegenseitige Anrechnung von Stellplätzen möglich, wenn die zeitlich ständig getrennte Nutzung gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde auf Dauer rechtlich gesichert ist.

(6) Der Vorplatz von Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Erfüllung der Stellplatzpflicht

(1) Stellplätze können als nicht überdachte Stellplätze, als Stellplätze mit Schutzdächern (Carports) oder als Einstellplätze in Garagen gem. § 1 der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze“ (GaStellV) in der jeweils geltenden Fassung hergestellt werden.

(2) Die notwendigen Stellplätze können auf dem Baugrundstück hergestellt werden (§ 5).

(3) Die notwendigen Stellplätze können auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks hergestellt werden, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (§ 6).

(4) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück im Sinne des Absatzes 3 nicht errichtet werden, wenn durch eine städtebauliche Satzung die Errichtung einer Gemeinschaftsanlage vorgeschrieben oder die Errichtung von Stellplätzen untersagt ist.

(5) Die Stellplatzpflicht kann auch erfüllt werden durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde durch Abschluss eines Ablösungsvertrages (§ 7).

§ 5 Herstellung der Stellplätze auf dem Baugrundstück

(1) Die Stellplätze werden nur dann auf dem Baugrundstück hergestellt, wenn die dafür vorgesehene Fläche dieselbe Flurstücksnummer wie das Baugrundstück trägt.

(2) Als Herstellung auf dem Baugrundstück gilt auch die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen, wenn diese in den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen ausgewiesen sind und deren Benutzung durch die Bauherren des Baugrundstückes rechtlich gesichert ist (z. B. Miteigentum, Einzeleigentum oder Erbbaurecht des Bauherrn).

§ 6 Herstellung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks

(1) Die Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf einem anderen als dem Baugrundstück ist zulässig, wenn das Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes liegt, für die Errichtung von Stellplätzen geeignet, und seine Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist. Als Errichtung auf einem anderen Grundstück ist auch die Beteiligung an einer vorhandenen Anlage zu verstehen, wenn diese die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstückes, wenn die Lage des Grundstückes darauf schließen lässt, dass die herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge auch angenommen werden und wenn die Entfernung zur Verkehrsquelle auf dem Baugrundstück

a) in der Zone I nicht mehr als 250 m

b) in der Zone II nicht mehr als 200 m

c) in der Zone III nicht mehr als 150 m

Fußweg beträgt. Die Zoneneinteilung ergibt sich aus § 7 Absatz 4 in Verbindung mit dem Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Benutzung des Grundstücks für diese Stellplätze ist durch Bestellung einer beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Rechtsträgers der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Grundstückseigentümer ist. Die beschränkt-persönliche Dienstbarkeit ist so einzutragen, dass ihr keine anderen Rechte entgegenwirken oder Rechte im Range vorgehen, die ihren dauernden Bestand gefährden können.

(4) Die auf dem Ersatzgrundstück zugelassenen und errichteten Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen jederzeit genutzt werden können. Der Bauherr hat auf dem Grundstück, für das ein Stellplatzbedarf entstanden ist, in geeigneter Form auf Lage und Anzahl der auf dem Ersatzgrundstück bereit gestellten Stellplätze für Kraftfahrzeuge hinzuweisen.

§ 7 Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch Abschluss eines Ablösungsvertrages

(1) Die Stadt Deggendorf kann mit dem Bauherrn einen Ablösungsvertrag schließen (Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO). In diesem verpflichtet sich der Bauherr gegenüber der Stadt Deggendorf, die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu übernehmen. Die Stadt Deggendorf verpflichtet sich, den empfangenen Geldbetrag für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen, oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden (Art. 47 Abs. 4 BayBO).

(2) Der Ablösungsvertrag muss vor Erteilung der Baugenehmigung abgeschlossen werden.

(3) Der Ablösungsbetrag wird spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen oder möglichen Benutzbarkeit des Bauvorhabens, bei Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten zum Zeitpunkt der tatsächlichen oder möglichen Benutzbarkeit einer Einheit, zur Zahlung fällig. Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist vor Erteilung der Baugenehmigung durch Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu sichern. Ersatzweise kann durch den Bauherrn auch die Zahlung des Ablösungsbetrages geleistet werden. Zahlungen vor dem Fälligkeitstermin werden nicht verzinst.

(4) Der Ablösungsbetrag wird wie folgt errechnet:

Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzbedarf), vervielfacht um den nachstehend aufgeführten Kostenanteil für diejenige Zone, in der die Anlage errichtet wird.

Der Kostenanteil wird wie folgt festgelegt:

Spalte 1 Beschreibung der Zonen	Spalte 2 Ablösungsbetrag	Spalte 3 Ablösungsbetrag bei nachträglichem Einbau von Wohnungen (insbesondere Dachgeschossausbau)
Zone I Altstadtkern, einschließlich der an den Stadtgräben errichteten Anlagen	8.000 €	3.500 €
Zone II Erweiterter Stadtkern (ohne Zone I)	4.000 €	2.500 €
Zone III Alle sonstigen Flächen außerhalb der Zonen I und II	2.500 €	1.500 €

Maßgebend für die Zoneneinteilung ist der Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Werden Wohnräume, für die ein ermäßigter Ablösungsbetrag entsprechend Spalte 3 der Tabelle in Absatz 4 gezahlt wurde, ganz oder teilweise einer gewerblichen Nutzung zugeführt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen Spalte 3 und Spalte 2 nach zu entrichten (maßgebend sind die Ablösungsbeträge zum Zeitraum der gewährten Ermäßigung).

(6) Durch den Abschluss des Ablösungsvertrages entsteht für den zur Ablösung Verpflichteten kein Anspruch darauf, dass ihm Parkflächen aus öffentlichen Parkplätzen zur Verfügung gestellt werden.

(7) In den Zonen II und III steht öffentlicher Parkraum nicht oder nur begrenzt zur Verfügung; eine Ablösung von Stellplätzen in diesen Zonen ist daher grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen kann das zuständige Stadtratsgremium eine Ausnahme zulassen.

§ 8 Behandlung des Bauantrags

(1) Mit jedem Bauantrag ist die rechnerische Ermittlung der Zahl der gem. Art. 47 BayBO i.V.m. der Stellplatz- und Garagensatzung der Stadt Deggendorf notwendigen Stellplätze vorzulegen. Durch ausreichende zeichnerische Unterlagen ist nachzuweisen, dass diese Stellplätze einschließlich Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder angelegt werden können (Stellplatznachweis).

(2) Sollen die Stellplätze auf einem in der Nähe des Baugrundstückes gelegenen Grundstück hergestellt werden, so sind darüber ebenfalls die in Absatz 1 genannten Unterlagen vorzulegen, wenn es sich nicht um die Beteiligung an einer Sammelanlage handelt. Die Erfüllung der in § 4 Abs. 3 und § 6 genannten Anforderungen ist nachzuweisen.

(3) Die Erfüllung der Stellplatzpflicht ist durch Auflage im Baugenehmigungsbescheid zu regeln.

§ 9 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

(1) Stellplatzanlagen für insgesamt mehr als fünf Kraftfahrzeuge sind durch Bäume, Sträucher oder Hecken zu gliedern und einzugrünen. Pro Stellplatz ist bei zugeordneter Wohnnutzung 1,5 m², bei anderen Nutzungen 1 m² Bepflanzungsfläche innerhalb der Stellplatzanlage anzulegen. Die Vorlage eines Freiflächengestaltungsplanes kann verlangt werden.

(2) Für Stellplätze und ihre Zu- bzw. Abfahrten ist eine ordnungsgemäße Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung ist so anzulegen, dass dadurch weder öffentliche Verkehrsflächen noch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden. Soweit wie möglich sollen versickerungsfreundliche Beläge verwendet werden.

(3) Mehr als drei zusammenhängende Stellplätze sind über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

(4) Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein. Sie dürfen in einer Garage oder Tiefgarage nur nachgewiesen werden, wenn diese auch für Besucher jederzeit anfahrbar sind.

(5) Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen und bei öffentlich zugänglichen Gebäuden sind 3% der notwendigen Stellplätze (mindestens jedoch ein Stellplatz) entsprechend der DIN 18040-1 für Menschen mit Behinderung herzustellen. Diese Stellplätze sind in der Nähe barrierefreier Eingangsbereiche (in Tiefgaragen in der Nähe von Aufzügen) anzuordnen, und entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sollen in angemessenem Umfang mit Lademöglichkeiten für Elektroantriebe ausgestattet werden.

§ 10 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

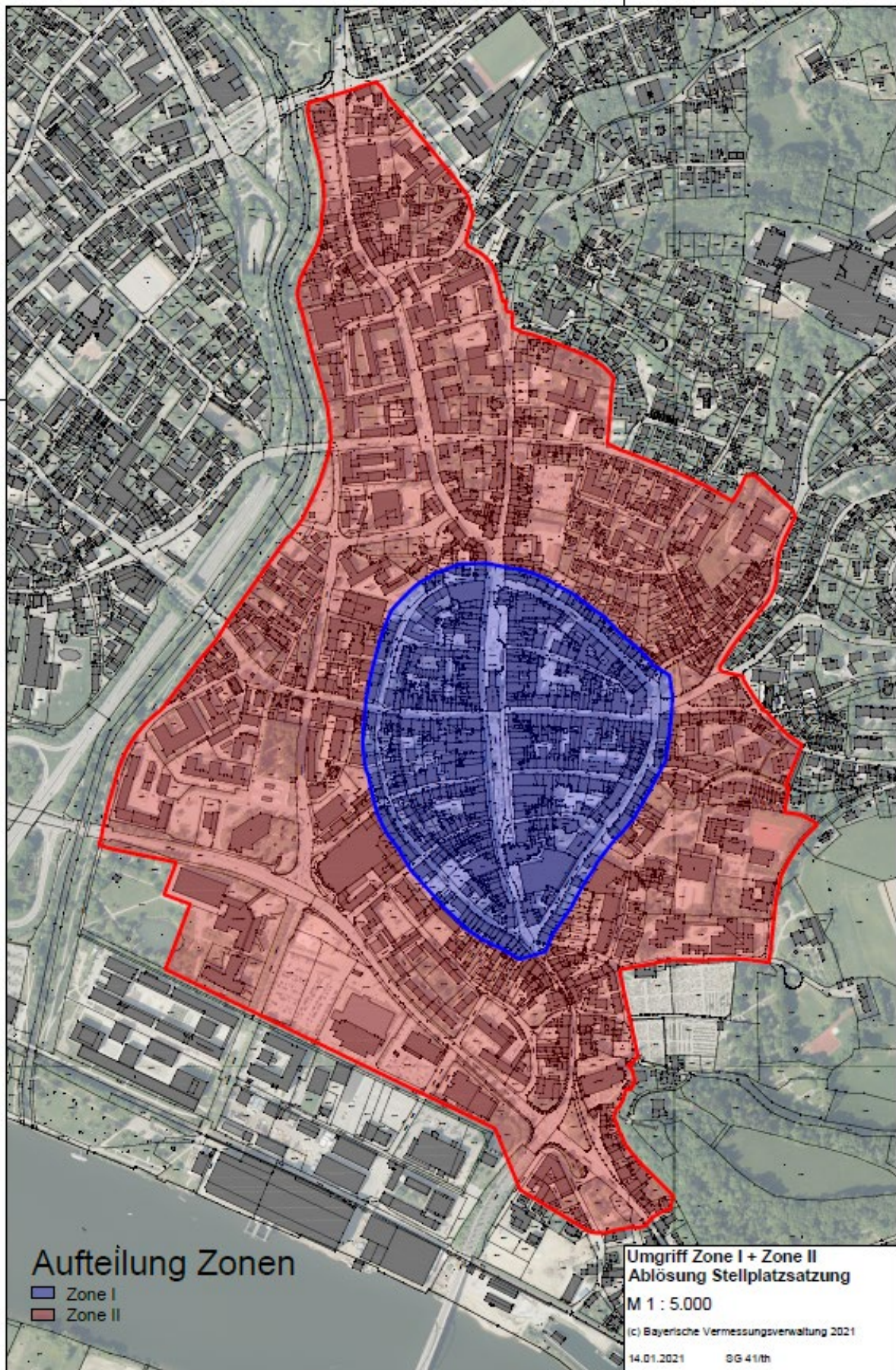
- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden.
- (2) Bei Anlagen, die dem bauaufsichtlichen Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO unterliegen, überwacht die Regierung den Vollzug des Art. 47 BayBO. Die Stadt hat sich in ihrer Stellungnahme auch zum Stellplatzbedarf zu äußern.
- (3) Bei Anlagen, die einem Planfeststellungsverfahren oder einem anderen Verfahren unterliegen, durch das die bauaufsichtliche Entscheidung entfällt (bzw. ersetzt oder eingeschlossen wird), ist sinngemäß nach Absatz 2 zu verfahren.
- (4) Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft und ist auf alle Anträge anzuwenden, die ab diesem Datum bei der Stadt Deggendorf eingehen.
- (5) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung vom 30.01.2008 außer Kraft.

Deggendorf, 18.03.2021

gez.: Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 2 vom 26.03.2021)

Anlage 1: Lageplan für die Zoneneinteilung



Anlage 2: Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf

Abkürzungen:	FSF	= Freischankfläche
	NF	= Nutzfläche
	NGRF	= Nettogasträumfläche
	VNF	= Verkaufsnutzfläche
	WE	= Wohneinheit

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Fahrräder
1	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser (= 1 Wohnung), auch als Doppelhaus-hälfte oder Reihenhaus	2 Stpl. / Haus		
1.2	Mehrfamilienhäuser (= 2 oder mehr Wohnungen) und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. / WE	10 %	Bei mehr als 3 Wohnungen: 1,5 Stpl. / WE
	Bei öffentlich geförderten Wohnungen	1 Stpl. / WE	10 %	Bei mehr als 3 Wohnungen: 1,5 Stpl. / WE
1.3	Wochenendhäuser, Ferienwohnungen	1 Stpl. / Haus bzw. Wohnung		
1.4	Kinder- und Jugendheime	1 Stpl. / 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	75 %	1 Stpl. / 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.
1.5	Schwesternwohnheime	1 Stpl. / 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	10 %	1 Stpl. / 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.
1.6	Studentenwohnheime und -anlagen	1 Stpl. / 2,5 Betten	10 %	1 Stpl. / 2,5 Betten
	Bei öffentlich geförderten Wohnheimen und -anlagen	1 Stpl. / 5 Betten	10 %	1 Stpl. / 2,5 Betten
1.7	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. / 3 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	20 %	1 Stpl. / 3 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.
1.8	Gebäude mit Altenwohnungen ①	1 Stpl. / 3 WE	20 %	1 Stpl. / 3 WE
1.9	Alten- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. / 6 WE, jedoch mindestens 3 Stpl.	75 %	1 Stpl. / 6 WE, jedoch mindestens 3 Stpl.
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen ②			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. / 35 m ² NF	20 %	1 Stpl. / 150 m ² NF
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 Stpl. / 25 m ² NF, jedoch mindestens 3 Stpl.	75 %	1 Stpl. / 100 m ² NF
2.3	Friseure, Kosmetik- / Nagelstudios	1 Stpl. / 25 m ² NF, jedoch mindestens 3 Stpl.	75 %	1 Stpl. / 100 m ² NF
3	Verkaufsstätten ② ③			
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser (bis 400 m ² VNF)	1 Stpl. / 35 m ² VNF, jedoch mindestens 1 Stpl. / Verkaufsstätte	75 %	1 Stpl. / 150 m ² VNF, jedoch mindestens 2 Stpl. / Verkaufsstätte

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Fahrräder
3.2	Läden, Waren- und Geschäftshäuser, Verbrauchermärkte, Einkaufszentren (über 400 m ² VNF)	1 Stpl. / 20 m ² VNF	90 %	1 Stpl. / 150 m ² VNF
4	Versammlungsstätten (ohne Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. / 5 Sitzplätze	90 %	1 Stpl. / 30 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kinos, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. / 7 Sitzplätze	90 %	1 Stpl. / 30 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. / 25 Sitzplätze	90 %	1 Stpl. / 30 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. / 15 Sitzplätze	90 %	1 Stpl. / 30 Sitzplätze
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze, z. B. Trainingsplätze	1 Stpl. / 300 m ² Sportfläche	90 %	1 Stpl. / 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadion mit zusätzlichen Besucherplätzen	1 Stpl. / 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. / 12 Besucherplätze	90 %	1 Stpl. / 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. / 50 Besucherplätze
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. / 50 m ² Hallenfläche	90 %	1 Stpl. / 100 m ² Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. / 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. / 12 Besucherplätze	90 %	1 Stpl. / 100 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. / 50 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. / 250 m ² Grundstücksfläche	90 %	1 Stpl. / 100 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. / 7 Kleiderablagen	90 %	1 Stpl. / 20 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. / 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. / 12 Besucherplätze	90 %	1 Stpl. / 20 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. / 20 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. / Spielfeld	90 %	2 Stpl. / Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. / Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. / 12 Besucherplätze	90 %	2 Stpl. / Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. / 50 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. / Minigolfanlage	90 %	5 Stpl. / Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. / Bahn	90 %	1 Stpl. / Bahn
5.12	Fitness-Studios	1 Stpl. / 50 m ² Sportfläche	90 %	1 Stpl. / 100 m ² Sportfläche
5.13	Boothäuser und Boots Liegeplätze	1 Stpl. / 3 Boote	90 %	1 Stpl. / 3 Boote
6	Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. / 10 m ² NGRF bzw. 1 Stpl. / 10 m ² FSF, soweit die FSF die NGRF übersteigt	75 %	1 Stpl. / 35 m ² NGRF bzw. 1 Stpl. / 10 m ² FSF, soweit die FSF die NGRF übersteigt

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Fahrräder
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. / 4 Betten; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75 %	1 Stpl. / 30 Betten; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Spielhallen	1 Stpl. / 20 m ² NF, jedoch mindestens 3 Stpl.	90 %	1 Stpl. / 35 m ² NF

7 Krankenanstalten				
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. / 3 Betten	50 %	1 Stpl. / 6 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser, Spezialkliniken), Privatkliniken	1 Stpl. / 3 Betten	60 %	1 Stpl. / 6 Betten
7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. / 5 Betten	60 %	1 Stpl. / 8 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten	1 Stpl. / 3 Betten	25 %	1 Stpl. / 10 Betten
7.5	Pflegeheime	1 Stpl. / 10 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	75 %	1 Stpl. / 20 Betten

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grund-, Haupt- und Mittelschulen	1 Stpl. / Klasse		1 Stpl. / 8 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1,5 Stpl. / Klasse, zusätzlich 1 Stpl. / 8 Schüler über 18 Jahre		1 Stpl. / 5 Schüler
8.3	Förderschulen für Behinderte	2 Stpl. / Klasse		1 Stpl. / 8 Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. / 4 Studierende	10 %	1 Stpl. / 5 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. / Gruppe, jedoch mindestens 2 Stpl.	10 %	2 Stpl. / Gruppe
8.6	Jugendfreizeitheime	1 Stpl. / 15 Besucherplätze		1 Stpl. / 5 Besucherplätze
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten	1 Stpl. / 10 Teilnehmerplätze		1 Stpl. / 5 Teilnehmerplätze

9 Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe ④	1 Stpl. / 60 m ² NF oder 1 Stpl. / 3 Beschäftigte	10 %	1 Stpl. / 100 m ² NF oder 1 Stpl. / 5 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze ④	1 Stpl. / 90 m ² NF oder 1 Stpl. / 3 Beschäftigte		1 Stpl. / 500 m ² NF oder 1 Stpl. / 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stpl. / Wartungs- und Reparaturstand		
9.4	Tankstellen	2 Stpl. / Tankplatz		
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. / Waschanlage; zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge		
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. / Waschplatz		

10 Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. / 3 Kleingärten		1 Stpl. / 5 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. / 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.		1 Stpl. / 500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 5 Stpl.

Anmerkungen:

- ① Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Personen bestimmt sein; dies muss in ihrer Ausstattung zum Ausdruck kommen
- ② Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u.ä. bleiben außer Ansatz.
- ③ Ist die Lagerfläche erheblich größer als die VNF, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 9.2 zu machen.
- ④ Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der NF zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.